

## Bewilligungsgesuch für die Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

Dieses Formular muss mit dem Benutzungsreglement (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung) und einem Situationsplan und/oder einem Foto des Standortes dem Oberamt des Bezirks zugestellt werden

Bezeichnung und genaue Adresse des Gesuchstellers\* :

---

---

Kontaktperson :

Telefon-Nr. :

---

---

Adresse des zu überwachenden Standortes :

---

---

Genaue Bezeichnung des öffentlichen Grundes und der zu überwachenden Zone :

(Beispiel : Finanzgebäude, Haupteingang Seite Süd (Rue Joseph-Piller), Erdgeschoss, im Gebäudeinnern)

---

---

Detaillierte Beschreibung der projektierten Überwachungsanlage : (Marke und Kameratyp, Stromversorgung, Wireless-Übermittlung oder per Kabel, technische Möglichkeiten – Zoom, Datenaufzeichnung, usw.)

---

---

Vorgesehener Zeitraum der Überwachung :

24h/24  anderer : genau anzugeben \_\_\_\_\_

Angestrebte(s) Ziel(e) der Inbetriebnahme der Anlage :

---

---

Risikoanalyse und mögliche Präventionsmaßnahmen hinsichtlich des angestrebten Ziels :

Ort, Datum : \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Unterschrift :

Gemeindegutachten	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
	<input type="checkbox"/> mit Bedingungen (s. Beilage)
Datum : _____ Stempel und Unterschrift :	

Gutachten des/der Datenschutzbeauftragten	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
	<input type="checkbox"/> mit Bedingungen (s. Beilage)
Datum : _____ Stempel und Unterschrift :	

\*Wird das Gesuch von einem Verwaltungsorgan eingereicht, so muss vorgängig die Zustimmung derjenigen Direktion des Staatsrates eingeholt werden, welcher das Organ angehört oder zugeordnet ist, oder in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit fällt, die im zu überwachenden Raum ausgeübt wird (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung).

Genehmigt durch die Direktion \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_, Stempel und Unterschrift :

#### Auszug aus dem Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung

- Art. 3 <sup>1</sup> Videoüberwachungsanlagen können in der Öffentlichkeit auf öffentlichem Grund eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen.
- Art. 4 <sup>1</sup> Für Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen:
- a) Die beabsichtigte Überwachung muss zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und notwendig erscheinen, und der Einsatz einer Anlage der Videoüberwachung muss verhältnismässig sein.
  - b) Auf die Videoüberwachungsanlage muss im Bereich der Anwendung in geeigneter Weise hingewiesen werden.
  - c) Die aufgezeichneten Daten dürfen nur unter Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung verwendet werden.
  - d) Die aufgezeichneten Daten müssen so geschützt werden, dass eine unbefugte Bearbeitung ausgeschlossen ist.
  - e) Aufgezeichnete Daten, die nicht im Rahmen eines Verfahrens aufbewahrt werden, müssen spätestens nach 30 Tagen, oder im Falle eines Übergriffs auf Personen oder Sachen nach 100 Tagen, vernichtet werden.
- <sup>2</sup> Jede Videoüberwachungsanlage muss in einem Benutzungsreglement dokumentiert werden, das die technischen Eigenschaften und die zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Datenschutzes getroffenen Massnahmen umschreibt.
- Art. 5 <sup>1</sup> Wer eine Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung in Betrieb nehmen will, braucht eine Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. a eingehalten erscheint;
  - b) die im Benutzungsreglement aufgeführten Massnahmen ausreichend erscheinen, um die allgemeinen Anforderungen und den Datenschutz einzuhalten.
- Art. 6 <sup>1</sup> Die Oberamtperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.  
<sup>2</sup> Sie muss über jede Änderung einer Anlage in Kenntnis gesetzt werden; sie klärt bei dieser Gelegenheit ab, ob die erteilte Bewilligung überprüft werden muss.  
<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder die Bestimmungen des Artikels 4 nicht eingehalten worden, so kann sie die Bewilligung entziehen.

#### Auszug aus der Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung

- Art. 5 <sup>1</sup> Nach Rücksprache mit der oder dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet die Oberamtperson ein Konzept zum Kontrollverfahren.  
<sup>2</sup> Die Oberamtperson nimmt die Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, in Anwendung des Konzepts nach Absatz 1 vor. Sie kann jederzeit die Zusammenarbeit der oder des Verantwortlichen für die Anlage anfordern.
- Art. 8 Jede Videoüberwachungsanlage muss durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss die Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist.
- Art. 9 Die Oberamtperson veröffentlicht auf dem Internet eine regelmässig nachgeföhrte Liste der Videoüberwachungsanlagen, die sie bewilligt hat oder die ihr gemeldet worden sind, sowie die Angaben zu den Verantwortlichen für diese Anlagen.